

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

BKA-Gesetz im Bundesrat ablehnen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, bei der Abstimmung im Bundesrat zum sogenannten Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz) für Berlin mit „Nein“ zu stimmen.

Begründung:

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus stellt den Rechtsstaat vor große Herausforderungen. Bereits die Angst der Menschen vor terroristischen Anschlägen schränkt die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Freiheit ein. Es ist Aufgabe des Staates, dem internationalen Terrorismus mit einem klaren und unmissverständlichen Bekenntnis zu Freiheit und Recht entgegenzutreten. Die Angst der Menschen darf nicht ausgenutzt werden, um die Grundfesten des demokratischen Rechtsstaates wie die Freiheitsgarantien der Grundrechte, den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, der sich aus der unantastbaren Menschenwürde ableitet, den Schutz von Berufsgeheimnistägern, das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten oder die Trennung zwischen der inneren und äußeren Sicherheit auszuhebeln oder sogar aufzuheben.

Das BKA-Gesetz hat erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitsarchitektur in Deutschland, missachtet den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, führt zu einer Gefahr der Rundumüberwachung durch unverhältnismäßige heimliche Maßnahmen und weicht den Schutz von Berufsgeheimnistägern erheblich auf. Kurzum, das BKA-Gesetz ist verfassungswidrig und schon allein daher abzulehnen.

1. Auswirkungen auf die Sicherheitsarchitektur

Das BKA-Gesetz greift in gravierender Weise in die deutsche Sicherheitsarchitektur ein. Zum Einen wird das bewährte föderale Prinzip, nach dem die Länder für die Gefahrenabwehr zuständig sind, in Frage gestellt und zum Anderen erhält das Bundeskriminalamt in der deutschen Sicherheitsarchitektur eine Son-

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

derstellung durch eine Bündelung von Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr in noch nie dagewesener Weise, die auch kein Vorbild in einem der Polizeigesetze der Länder findet, und ebenso durch die Vorverlagerung der Gefahrenabwehr ins Gefahrenvorfeld, also einen Bereich, der typischerweise den Nachrichtendiensten vorbehalten ist.

Mit dem BKA-Gesetz entwickelt sich das Bundeskriminalamt zusehends zu einem deutschen FBI, das vor allem mit weitreichenden und eingriffsintensiven heimlichen Ermittlungsmethoden und zunehmend im Vorfeld konkreter Gefahren unter Missachtung der föderalen Sicherheitsarchitektur tätig werden kann.

Problematisch ist insbesondere das vorgesehene Selbsteintrittsrecht des Bundeskriminalamts. Durch die nicht klar ausgestaltete Befugnisnorm des § 4a Abs. 1 BKA-E besteht die Gefahr von Doppelzuständigkeiten. Dadurch steht nicht nur die effektive Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben durch Doppelarbeit und das Binden von Personal und Sachmitteln verschiedener Sicherheitsbehörden in Frage, sondern es besteht die erhebliche Gefahr, dass Betroffene Gegenstand von eingriffsintensiven Maßnahmen mehrerer Behörden zugleich werden.

Durch die unklare Definition des zentralen Begriffes des Gesetzes, nämlich des „internationalen Terrorismus“ wird der Anwendungsbereich praktisch uferlos. Nach der Begründung soll ein internationaler Bezug schon dann vorliegen, wenn eine lediglich in Deutschland tätige Gruppe in international propagierte ideologische Strömungen eingebunden ist. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein rein subjektives Merkmal, welches auf die mögliche Gesinnung einer potentiellen Zielperson des Bundeskriminalamts abzielt, sondern diese Auslegung ermöglicht es dem Bundeskriminalamt auch in zahlreichen Fällen eine Zuständigkeit herbeizuführen. In der globalisierten Welt machen Ideen und auch Ideologien im Grunde vor nationalen Grenzen nicht halt, so dass der internationale Bezug die Regel ist.

Nach dem BKA-Gesetz wird das Bundeskriminalamt lediglich verpflichtet, die jeweiligen Landespolizeien über ihre Tätigkeiten zu unterrichten. Für eine effektive Zusammenarbeit ist es jedoch notwendig, dass ein ständiger Austausch zwischen den Behörden, nicht nur über das „Ob“ des Einsatzes, sondern auch über das „Wie“ erfolgt. Andernfalls könnten Ermittlungserfolge durch gegeneinander laufendes Ermittlungshandeln ausbleiben. Die formale Unterrichtung genügt den Anforderungen somit nicht.

Auch die Abgrenzung des Tätigwerdens des Bundeskriminalamts im Bereich der Gefahrenabwehr und den Bereich der Strafverfolgung unter der Sachherrschaft der Generalbundesanwaltschaft bleibt im BKA-Gesetz unklar. Die Straftatbestände der §§ 129a und b des Strafgesetzbuches haben auch einen Gefahren abwehrenden Charakter. Die Verfolgung der Straftatbestände obliegt der Federführung der Generalbundesanwaltschaft, die Gefahrenabwehr dem Bundeskriminalamt, so dass es zwingend zu Abgrenzungsproblemen in den Zuständigkeiten zwischen Bundeskriminalamt und Generalbundesanwaltschaft kommen wird.

2. Unzureichender Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Das gesamte BKA-Gesetz wird durch eine Missachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung geprägt. Die unantastbare Würde des Menschen ist das höchste Rechtsgut der Verfassung. Diese gebietet es, dass es einen absolut geschützten Mindestbereich geben muss, der frei von staatlicher Einsichtnahme bleibt. Mit dem BKA-Gesetz wird ein Eingriff auch in diesen Mindestbereich ermöglicht wird.

Durch die standardmäßige Anwendung automatischer Aufzeichnungen liegt eine Umgehung dieses verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung vor. Das BKA-Gesetz sieht vor, dass im Zweifel erst

einmal alles – also auch kernbereichsrelevante Inhalte – aufgezeichnet werden soll. Hierdurch wird gegen den Grundsatz verstoßen, dass eine Erhebung von Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterbleiben hat. Das Bundesverfassungsgericht hat erst jüngst feststellen müssen: „Eine gesetzliche Ermächtigung zu einer Überwachungsmaßnahme, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren kann, hat so weitgehend wie möglich sicherzustellen, dass Daten mit Kernbereichsbezug nicht erhoben werden“ (BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27.02.2008, Absatz-Nr. 277). Dieser Anforderung des Bundesverfassungsgerichtes wird das BKA-Gesetz durch die umfängliche automatische Aufzeichnung nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht gestattet eine Verwertung nach einem zweistufigen Kontrollverfahren nur in solchen Fällen, in denen eine Miterfassung von Daten des Kernbereichs technisch schlechthin nicht ausgeschlossen werden kann.

Das BKA-Gesetz sieht die automatische Aufzeichnung jedoch auch bei der Telekommunikationsüberwachung oder der Wohnraumüberwachung vor. Hier ist es jederzeit möglich, nicht auf technische automatisierte Aufzeichnungen zu setzen, sondern durch geschultes Personal die Überwachung jederzeit live unterbrechen zu können. Der Schutz des Kernbereichs ist somit technisch möglich, so dass keine Ausnahme nach den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts gegeben ist. Die Menschenwürde ist nicht abwägbar. Der absolut geschützte Achtungsanspruch des Einzelnen auf Wahrung seiner Würde besteht ungeachtet des Gewichts der betroffenen Verfassungsgüter – und erst recht gegenüber Praktikabilitätsabwägungen.

Auch in den Bereichen der heimlichen Online-Durchsuchung (§ 20 k BKA-Gesetz) und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 20 l BKA-Gesetz) wird das BKA-Gesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht gerecht. Die Regelungen greifen in unerträglicher Weise in Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ein. Die Beschränkung der Eingriffe durch die Maßnahmen haben nach dem Gesetz nur dann zu unterbleiben, wenn „allein“ Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sein können. In den Fällen, in denen auch andere Daten vermutet werden greift das Verbot somit nicht. Eine solche Regelung ist eine Verkehrung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes der unantastbaren Menschenwürde.

3. Rundumüberwachung durch unverhältnismäßige heimliche Maßnahmen

Wenngleich ein Verbot der Rundumüberwachung schon verfassungsrechtlich immanent gegeben ist, wäre eine ausdrückliche Regelung hierzu im BKA-Gesetz dringend geboten. Die Vielzahl der heimlichen Maßnahmen, die erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, sind bei kumulativer Anwendung geeignet, das Übermaßverbot zu verletzen. Auch wenn sich viele der besonderen Eingriffsbefugnisse in einigen Polizeigesetzen, wenngleich in keinem Polizeigesetz kumulativ alle, finden, muss berücksichtigt werden, dass im Falle der Übertragung der Befugnisse auf das Bundeskriminalamt, mithin einer schlagkräftigen, personell und sachlich, insbesondere technisch besonders gut ausgestatteten Großbehörde sich die Gefahr tiefgreifender Grundrechtseingriffe potenziert. Die Aussage des Bundesministers des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, der bagatellisierend behauptet hat, dass „die Befugnisse schon jeder Ortspolizist“ habe, trägt diesen Gefahren mitnichten Rechnung.

Die verschiedenen Befugnisse, die das Bundeskriminalamt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erhalten soll, sind für sich und einzeln betrachtet schon in zentralen Punkten nicht verhältnismäßig.

Nach § 20 b BKA-Gesetz können personenbezogene Daten erhoben werden. Innerhalb der Regelung wird der Begriff der „Gefahr“ nicht benutzt, so dass aufgrund des fehlenden Bezugs zum Gefahrbegriff des § 20a Abs. 2 BKA-Gesetz bereits eine abstrakt bestehende Gefahr für die Befugnis ausreichend ist. Der Kreis der betroffenen Personen ist zu weit gefasst: zunächst kann sich die Erhebung der Daten gegen Personen richten, die eine Straftat begehen wollen.

Abgestellt wird an dieser Stelle ausschließlich auf die innere Einstellung. Kriterien, wie diese von den betreffenden BKA-Beamten festgestellt werden kann, sind nicht vorgegeben. Daneben sollen Personen betroffen sein, die aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen oder denen sich der Täter zur Begehung der Straftat bedienen könnte. Eine Gefahr muss von diesen Personen nicht ausgehen; vielmehr können diese wohl sogar arglos sein.

§ 20 g BKA-Gesetz regelt die besonderen Mittel der Datenerhebung.

Nach der Regelung muss die Gefahr weder gegenwärtig noch dringend sein. Dies ist aufgrund des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs, der sich durch die besonderen Mittel, wie beispielsweise den Einsatz verdeckter Ermittler, ergibt, besonders problematisch. Bei einem Einsatz besonderer Mittel können auch Kontakt- und Begleitpersonen, von denen selbst keine Gefahr ausgehen muss, im Zentrum stehen und nicht nur mitbetroffen sein.

Eine Regelung für den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung fehlt. Diese wäre dringend erforderlich, da die Maßnahmen aufgrund ihrer Heimlichkeit besonders tief in die jeweilige Privatsphäre eindringen; für einen effektiven Schutz dieser Sphäre wäre somit eine eigene Regelung notwendig.

Bei Gefahr in Verzug kann nach § 20 g Abs. 3 BKA-Gesetz die Anordnung durch den zuständigen Abteilungsleiter bzw. dessen Vertretung erfolgen. Ein ausdrückliches Verwertungsverbot für die in dieser Zeit bei fehlender gerichtlicher Bestätigung fehlt, so dass die gerichtliche Anordnungsbefugnis bzw. -bestätigung in ihrem Sinn ins Leere laufen.

§ 20 h BKA-Gesetz trifft besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen.

Durch die Einführung des „Spähangriffs“ gewinnt diese Eingriffsbefugnis besondere Tiefe beim Grundrechtseingriff. Die Maßnahme kann sich auch gegen Kontakt- und Begleitpersonen richten. Dadurch, dass diese nicht für die Gefahr verantwortlich sein müssen und sogar arglos sein können, geht deren Einbeziehung als Subjekt einer derart tiefgreifenden Maßnahme deutlich zu weit. Bei Gefahr in Verzug kann die Maßnahme durch den Präsidenten des Bundeskriminalamts bzw. seinen Vertreter angeordnet werden. Wird diese Anordnung nicht innerhalb von drei Tagen durch das Gericht bestätigt, tritt sie außer Kraft. Die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse können jedoch vollumfänglich genutzt werden. Eine gerichtliche Anordnung würde somit ins Leere laufen.

Nicht nur wird der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung schon grundsätzlich dadurch in Frage gestellt, dass standardmäßig automatisch aufgezeichnet werden soll, gerade in Zweifelsfällen, ob ein Kernbereichsbezug besteht. Diese Regelung widerspricht eklatant dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Großen Lauschangriff (BVerfGE 115, 320 ff.): Dort wurde festgeschrieben, dass die Aufzeichnung zu unterbleiben hat, wenn der Kernbereich berührt ist. Eine automatische Aufzeichnung im Zweifelsfall ist damit ausgeschlossen, da dadurch gerade die Aufzeichnung von kernbereichsrelevanten Punkten billigend in Kauf genommen wird. Verschlimmert wird dies noch dadurch, dass darüber hinaus nicht einmal ein hinreichender wenigstens nachträglich zu gewährleistender Schutz des Kernbereichs vorgesehen ist. Nur solche Aufzeichnungen, bei denen die ermittelnden BKA-Beamten Zweifel am Kernbereichsbezug hegen, sollen einem Richter vorgelegt werden. Eine Überprüfung, ob überhaupt ein derartiger Zweifelsfall vorliegt, kann das unabhängige Gericht nicht vornehmen.

Die Regelung zur Rasterfahndung nach § 20 j BKA-Gesetz wurde bei der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Bundestages vom 15. September 2008 von allen Sachverständigen kritisch bis ablehnend bewertet. Abgesehen davon, dass die erfolglose Durchführung der seit 2001 angeordneten Rasterfahndungen die Einführung als Ermittlungsinstrument schon praktisch in Frage stellt, bestehen bei der im vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen Regelungen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken:

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Zulässigkeit der Rasterfahndung eine konkrete Gefahrenlage gefordert. In dem Gesetzentwurf wird diese Gefahrenla-

ge bereits bei „konkreten Vorbereitungshandlungen“ angenommen. Dies wird jedoch nicht den engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht und setzt den Zulassungszeitpunkt für eine Rasterfahndung zu weit im Vorfeld an.

Die heimliche Online-Durchsuchung wird in § 20 k BKA-Gesetz geregelt.

Wenngleich das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 heimliche Online-Durchsuchungen unter bestimmten strengen Voraussetzungen für verfassungsrechtlich möglich gehalten hat, bleibt die Maßnahme jedenfalls solange unverhältnismäßig, wie ein überzeugender Nachweis der Notwendigkeit eines derart schwerwiegenden Grundrechtseingriffs nicht erbracht ist. Eine Befugnis zur heimlichen Online-Durchsuchung ist daher strikt abzulehnen.

Die im BKA-Gesetz getroffene Regelung erfüllt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht und ist daher verfassungswidrig.

Es ist nicht hinnehmbar, dass sich die Bundesregierung sich nicht einmal die Mühe gemacht hat, die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, so zu formulieren oder auch nur in der Gesetzesbegründung zu präzisieren, dass die Behörde, die diese Voraussetzungen zu prüfen hat, auch nur einen Anhaltspunkt hätte, was unter ihnen zu verstehen ist. Vielmehr verweist die Bundesregierung selbst in ihrer Antwort zu Frage 46. der Großen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Achtung der Grundrechte“ vom 01. Oktober 2008 darauf, dass „vom Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme derzeit noch nicht gesagt werden kann, dass sein Inhalt, seine Grenzen und seine möglichen Beschränkungen bereits weitgehend geklärt wären“. In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags vom 15. September 2008 konnte zudem kein Sachverständiger erläutern, insbesondere nicht der Präsident des Bundeskriminalamts, was unter „Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt“ zu verstehen ist. Es ist unverantwortlich, eine Regelung zu treffen, die in einer Art und Weise auslegungsbedürftig ist, dass der Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet ist. Der nachgerade fahrlässige Umgang mit der Verfassung zeigt sich dabei auch daran, dass die Bundesregierung selbst schon hinsichtlich des zugrundeliegenden und durch die Norm eingeschränkten Grundrechts Fragen aufwirft, zu denen sie in oben genannter Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion ausführt, dass „zunächst abgewartet werden sollte, wie diese durch weitere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beantwortet werden“. Mit dem formelhaften Abschreiben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts offenbart die Bundesregierung eine erschreckende Geringschätzung der Verfassung und des Wesensgehalts von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Darüber hinaus sind die Gefahren für das allgemeine Persönlichkeitsrecht besonders bei länger andauernder Überwachung besonders intensiv. Die lange Dauer der Überwachung eines Computers von bis zu drei Monaten, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, birgt die Gefahr, dass die Persönlichkeit des Betroffenen in einer Weise ausgeforscht wird, dass ein umfassendes Persönlichkeitsprofil erstellt wird.

Die vorgesehene Eilfallregelung stellt ein Einfallstor dar, um den vom Bundesverfassungsgericht in absoluter Deutlichkeit eingeforderten Richtervorbehalt zu umgehen. Angesichts der langen Vorbereitungsdauer und Komplexität einer derartigen Maßnahme, die stets von der Bundesregierung und dem Bundeskriminalamt betont wird, kann es der Bundesregierung nicht tatsächlich um mithin ja gar nicht denkbare Eilfälle gehen, sondern darum, eine Hintertür zu öffnen, um rechtsstaatliche Sicherungsmechanismen auszuhebeln.

Die vorgesehene Evaluation nach fünf Jahren bleibt nach dem Willen der Bundesregierung folgenlos. Die Befristung der Norm bis zum Ende des Jahres 2020 zeigt deutlich, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der vorgesehenen Evaluation nicht gewünscht ist. Bei einem so schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist eine Befristung der Norm auf 12 Jahre völlig unangemessen und bestenfalls als scheinheilig zu bezeichnen.

§ 20 I BKA-Gesetz regelt die Überwachung der Telekommunikation, darunter auch die sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung.

Zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu heimlichen Online-Durchsuchungen vom 27. Februar 2008 ausgeführt, dass „mit der Infiltration die entscheidende Hürde genommen ist, um das System insgesamt auszuspähen“. Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung bedient sich der gleichen Technik wie die heimliche Online-Durchsuchung, wobei das aufgespielte Überwachungsprogramm auf Daten laufender Telekommunikationsvorgänge beschränkt sein soll. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zu heimlichen Online-Durchsuchungen wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass eine derartige Beschränkung nicht sicher gewährleistet werden kann. Schon aus diesem Grunde ist eine solche Maßnahme unverhältnismäßig. Zudem liegt in der vorgesehenen Ausgestaltung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf regelmäßig ein Eingriff in Daten, die noch nicht oder nicht mehr Gegenstand laufender Telekommunikationsvorgänge sind, wenn nämlich beispielsweise auf eine E-Mail zugegriffen wird, bevor diese verschlüsselt wird. Zu diesem Zeitpunkt kann der Nutzer immer noch entscheiden, die Daten nicht zu versenden. Mithin ist noch kein laufender Telekommunikationsvorgang gegeben, so dass die Maßnahme nicht in den Schutzbereich von Art. 10 GG eingreift, sondern in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Aus diesen Gründen muss von der Quellen-Telekommunikationsüberwachung abgesehen werden. Stattdessen müssen andere technische Mittel gefunden werden, um neue Kommunikationsformen in den elektronischen Medien zu überwachen, ohne dabei in die Rechner der Betroffenen einzugreifen.

Der Kreis der betroffenen Personen ist zu weit gefasst: so können Personen überwacht werden, die Mitteilungen entgegennehmen oder deren Endgerät benutzt werden wird. Bei diesem Personenkreis ist weder notwendig, dass sie mit der Tat in einem engen Verhältnis stehen, geschweige denn, dass von ihnen eine Gefahr ausgeht. Sie müssen noch nicht einmal um die Tatvorbereitung bzw. -begehung wissen. Damit verletzt das Gesetz den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Anordnung bei Gefahr in Verzug kann auch durch den Präsidenten des Bundeskriminalamts oder seinen Vertreter getroffen werden. Diese tritt nach drei Tagen außer Kraft, wenn sie nicht vom Richter bestätigt wird. Die in diesen drei Tagen gewonnenen Erkenntnisse können vollumfänglich genutzt werden. Da dies der Rechtsschutzwirkung der gerichtlichen Anordnung zuwiderliefe, ist auch diese Regelung nicht verfassungsgemäß.

Die Anordnung kann auf höchstens drei Monate befristet werden. Aufgrund des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs bei der Telekommunikationsüberwachung und der Möglichkeit der Verlängerung, sollte die Befristung bei einem Monat liegen.

Nicht verfassungsgemäß sind die Regelungen, die in § 20 v BKA-Gesetz zur Informationsübermittlung, Verwendung und Löschung personenbezogener Daten getroffen werden. Danach sollen Daten, die im Wege der heimlichen Online-Durchsuchung oder auch der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gewonnen wurden, an andere Stellen übermittelt werden können, die für die Erhebung solcher Daten selbst keine Befugnis haben. Damit wird quasi durch die Hintertür für andere Sicherheitsbehörden die Möglichkeit eingeführt, derartige Daten zu nutzen. Unvereinbar mit der Verfassung sind auch die Regelungen zur Umwidmung von Daten zum Zwecke der Strafverfolgung. Dies gilt insbesondere für Daten, die im Wege der heimlichen Online-Durchsuchung und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung erhoben wurden, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 bereits erhebliche Zweifel an der Revisionsfestigkeit von auf diesem Wege gewonnenen Daten geäußert hat, abgesehen davon, dass es überaus zweifelhaft ist, ob diese Maßnahme als Instrument der Strafverfolgung überhaupt verfassungsgemäß sein könnte. Eine Umwidmung zum Zwecke der Strafverfolgung kann mithin nicht in Frage kommen. Auch hinsichtlich anderer Daten, die zur Strafverfolgung

umgewidmet werden können sollen, sind die Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht verfassungsgemäß. So soll Voraussetzung die Verfolgung von Straftaten sein, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht ist, mithin können auf diese Weise Daten aus Online-Durchsuchungen schon zur Verfolgung einer einfachen Körperverletzung oder eines Diebstahls als Beweis ins Strafverfahren eingeführt werden.

Auch die Übermittlung von Daten an ausländische Stellen ist nicht hinreichend präzise und offenbart, dass die Bundesregierung den Schutz personenbezogener Daten gering schätzt.

§ 20 o BKA-E regelt die Platzverweisung.

Es ist jedoch kein Fall vorstellbar, bei dem diese Befugnis für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus notwendig sein könnte. Ein unreflektiertes Abschreiben aus den Polizeigesetzen der Länder spottet der notwendigen Ernsthaftigkeit, die beim Verfassen eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus von der Bundesregierung erwartet werden kann und muss. Mit Platzverweisen lässt sich Terrorismus nicht bekämpfen.

4. Aufweichung des Schutzes von Berufsheimnisträgern

In § 20 c BKA-Gesetz werden die Befragungsbefugnis und die Auskunftspflicht geregelt.

Nach Abs. 3 müssen die nach §§ 52 bis 55 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten aussagen, wenn eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht. Die Gefahr muss dabei noch nicht gegenwärtig sein. Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete werden davon zwar wiederum ausgenommen; andere Berufsheimnisträger, wie sonstige Rechtsanwälte und Journalisten, werden jedoch dadurch in unzulässiger Weise in ihren Rechten beschnitten. Bei Personen, die nach § 55 StPO das Zeugnis verweigern dürften, muss zudem bei dieser Regelung an einen Verstoß des „nemo tenetur“-Grundsatzes gedacht werden, denn niemand muss sich selbst belasten.

In § 20 u BKA-Gesetz wird der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen geregelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein unterschiedliches Schutzniveau von Berufsheimnisträgern fortgeführt, das nicht sachgerecht ist. Nach Abs. 1 werden Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnete umfassend geschützt, während nach Abs. 2 bei sonstigen Rechtsanwälten und Journalisten eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von der Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen durchzuführen ist. Diese Zweiteilung ist aufzuheben. Die Pressefreiheit ist Grundlage für einen demokratischen Rechtsstaat. Sie lebt gerade von dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Informanten und Journalisten. Auch eine ordnungsgemäße Rechtsberatung als unabdingbarer Teil eines Rechtsstaates, in dem jedem das Recht auf ein faires Verfahren zusteht, ist nur dann möglich, wenn sich der Mandant sicher sein kann, dass die Informationen, die er dem Rechtsanwalt gibt, vertraulich behandelt werden. Insbesondere ist die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten im Übrigen schon deshalb nicht sachgerecht, weil sie oft erst im Laufe des Mandantschaftsverhältnisses strafrechtlicher Beratungs- und Vertretungsbedarf ergibt. Daher ist es geboten, allen Zeugnisverweigerungsberechtigten generell einen einheitlichen Schutz zu gewährleisten.

Berlin, den 18. November 2008

Dr. Lindner Jotzo
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP